

## KONFERENZBERICHTE

## RECHTS-UND VERFASSUNGSBEWUSSTSEIN IN JAPAN

- Diskussionsveranstaltung am 19. November 1977 in Ashiya -

## I.

Die Veranstaltung fand am 19. November 1977 im Haus des Deutschen Vizekonsuls in Kobe, Dr. Johannes PREISINGER, statt. Die Anregung zu einer Diskussion mit japanischen Wissenschaftlern und Journalisten ging von Dr. PREISINGER und Reinhard NEUMANN aus. Die Veranstaltung war ein Experiment, denn die japanischen Teilnehmer waren gebeten worden, die Diskussion aus technischen Gründen in Deutsch zu bestreiten. Sie diente drei Zwecken: Der Erörterung des Rechts- und Verfassungsbewußtseins in Japan, der Vertiefung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen japanischen und deutschen Wissenschaftlern und nicht zuletzt der Gelegenheit für die japanischen Teilnehmer, ihr größtenteils hervorragendes Deutsch in einem wissenschaftlichen Gespräch zu erproben.

Die Teilnehmer waren (in alphabetischer Reihenfolge): Prof. Dr. Yasutaka ABE (Verwaltungsrecht, Universität Kobe); Lothar HELM (Assessor, Kyoto/München); Masashi KOSATO (Zeitung Asahi, Kobe); Prof. Hisao KURIKI (Staatsrechtslehre, Städtische Universität Osaka); Seiya MAEDA (Radio Kansai, Kobe); Reinhard NEUMANN (Referendar, Osaka/Hamburg); Prof. Michio NISHIHARA (Zivilrecht, Universität Kobe); Wolfgang PAPE (Assessor, Freiburg); Eva v. POLENZ (Kyoto); Vizekonsul Dr. Johannes PREISINGER (Deutsches Generalkonsulat, Kobe); a. o. Prof. Yoshikazu SAGAMI (Zivilprozeßrecht, Ryukoku Universität Kyoto); a. o. Prof. Masanori SHIYAKE (Verfassungsrecht, PH Aichi); Prof. Bin TAKADA (Verwaltungsrecht, Universität Osaka); Kazuo TEZUKA (Verfassungsrecht, Universität Mie); Lutz WALTER (Assessor, Kyoto); Keiji WATANABE (Zeitung Asahi, Kobe).

## II.

Die erste Hälfte der Diskussion war der Erörterung des Rechtsbewußtseins in Japan gewidmet. Zu Beginn war zu klären, was unter "Rechtsbewußtsein" zu verstehen ist. NISHIHARA vertrat, man müsse folgende Differenzierung vornehmen: Im Japanischen bedeute "Recht" einmal "ho", d. h. das Recht als System, zum anderen "kenri", d. h. der Anspruch, das "Anrecht". "Rechts"bewußtsein könne daher sein die "Kenntnis" des Rechts als solches, aber auch das Bewußtsein, einen durchsetzbaren Anspruch zu besitzen. Nach NISHIHARA weiß der japanische Bürger zwar vielfach, daß er einen Rechtsanspruch besitzt, er scheut sich jedoch oft davor dieses Wissen umzusetzen. d. h. sein "Recht" auszuüben. HELM faßte zusammen und bezeichnete das subjektive Recht als Anspruch; das allgemeine Bewußtsein, daß "Recht" existiert, das sog. "ho ishiki", als das Wissen, daß wir in einem Rechtsstaat leben.

## Konferenzberichte

KURIKI und ABE erklärten es teilweise mit dem Generationsproblem, daß Japaner, obwohl sie eine Kenntnis des allgemeinen Rechts besitzen und sich bewußt sind, daß sie einen Anspruch geltend machen können, gefühlsmäßig nicht versuchen, diesen Anspruch zu realisieren. Die jüngere Generation scheint in dieser Beziehung weniger zurückhaltend. Nach ABE machen jüngere Angestellte verstärkt ihren Urlaub geltend, obwohl dies gegen das traditionelle Arbeitsverhalten verstößt. Auch seien in letzter Zeit die Klagen gegen Verwaltungsmaßnahmen erheblich gestiegen. Beide Punkte lassen nach Meinung von ABE auf ein erhöhtes Rechtsbewußtsein schließen.

Als weiteres Beispiel wurde das Verhalten bei Verkehrsunfällen untersucht. ABE meinte, seien Japaner in einen Unfall verstrickt, würden sie sich zunächst entschuldigen, obwohl sie nicht unbedingt annehmen, der Schuldige zu sein. In Deutschland dagegen bedeute eine Entschuldigung die Übernahme der Verantwortlichkeit. In Japan sei die Entschuldigung eine Form der Höflichkeit, ohne die die Schadensauseinandersetzung wesentlich erschwert würde. Sie führt zu einer Verbesserung des Verhältnisses der Unfallbeteiligten und oft auch zum Verzicht der Klageerhebung, da versucht werden soll, die Schadensregulierung gütlich in einem Gespräch oder einem Vergleich zu klären. Natürlich, so ABE, werde bei solchen Verhandlungen auch argumentiert, man belasse es nicht bei bloßen Höflichkeitsfloskeln. Der Gang zum Gericht sei in der Regel aber nur letzter Ausweg. Zunächst sollen Ansprüche, denen man sich bewußt ist, auf privater Ebene durchgesetzt werden, da man einen außergerichtlichen Vergleich einem Streit in der Öffentlichkeit, d. h. vor Gericht, vorzieht.

## III.

An diese mehr allgemeinen Erörterungen schloß sich im folgenden eine ausführlichere Diskussion des Verfassungsbewußtseins in Japan an. Der Diskussionsleiter hatte hierzu einige Fragen vorbereitet, z. B. wie man in der Bevölkerung über die Grundrechte und den berühmten Artikel 9 der Japanischen Verfassung, den Kriegsverzichtsartikel, denkt, wie sich die Haltung im Volk gegenüber der pazifistischen Idee des Artikels 9<sup>1</sup> und dem Bestehen der Selbstverteidigungstruppen (SVT) darstellt, wie man die Notwendigkeit einer Verfassungsänderung in Japan beurteilt u. a. Als Vorfrage sollte geklärt werden, wie sich bisher das Volk zur Entstehung der Verfassung äußerte. Wird die Japanische Verfassung unterstützt, identifiziert man sich mit ihr, oder tut man sie als "amerikanisches Erzeugnis", als "aufgezwungene Verfassung" ab?

KURIKI erwähnte, daß unmittelbar nach Kriegsende zahlreiche Verfassungsentwürfe erarbeitet worden seien, die jedoch meist von konservativem Geist geprägt waren. Dagegen sei der von der Regierung mit Hilfe des Alliierten Hauptquartiers erstellte Entwurf fortschrittlicher gewesen, das Volk habe auch wiederholt seine Zustimmung zu dem Entwurf gezeigt. Auf die Frage, ob der japanische Bürger unmittelbar nach dem Krieg Zeit und Muße besaß, sich mit der Verfassung zu beschäftigen oder ob er sich nicht mehr mit dem Problem des

## Konferenzberichte

täglichen Überlebens befaßte, so daß zweifelhaft erscheine, ob man hier von "Bewußtsein" sprechen kann, gab KURIKI zu, daß die erste Sorge dem körperlichen Überleben galt, daß man jedoch allgemein auf eine Neuorientierung des japanischen Staates hoffte. KURIKI und NISHIHARA deuteten gegenüber der Unterstützung der Japanischen Verfassung durch weite Teile des Volkes und die progressiven politischen Parteien an, daß der japanischen Regierung und der herrschenden Liberal Demokratischen Partei (LDP) die liberale Verfassung ein Dorn im Auge sei, daß das Parteiprogramm der LDP die Forderung nach formeller Verfassungsrevision enthalte. Fraglich sei, ob die Kritik der Regierung und der LDP an der Japanischen Verfassung die Haltung im Volk widerspiegele, d. h. ob sich das Bewußtsein der japanischen Bürger seit Entstehung der Verfassung gewandelt habe, und man auch im Volk auf eine Verfassungsänderung dränge. KURIKI vertrat, die Haltung im Volk zur Verfassung sei nach wie vor zustimmend, obwohl man sich der Tatsache der amerikanischen Einflußnahme bei Schaffung der Japanischen Verfassung bewußt sei.

PREISINGER wollte geklärt wissen, wie weitgehend die Änderungswünsche der konservativen Regierung und der Regierungspartei seien. Er unterschied zwischen reinen Zweckmäßigkeitfragen, etwa der nach Änderung der Bestimmungen über das Oberhaus, und solchen mehr grundsätzlicher Natur. Die japanische 2. Kammer hat sich seiner Meinung nach in der Weise entwickelt, daß sie, von ihrem ursprünglichen Sinn und Zweck her gesehen, heute womöglich funktionslos erscheine. Wesentliche Frage sei, ob Kritiker des Oberhauses grundsätzlich das Verhältnis Regierung/Parlament ändern wollen oder lediglich versuchen, reine Zweckmäßigkeitfragen (Wahlmodus, Zusammensetzung) zu lösen. Der springende Punkt schien PREISINGER, ob durch Verfassungsänderung die demokratische Basis in Frage gestellt werden soll. KURIKI machte klar, daß die Kritiker der gegenwärtigen Verfassung in der Hauptsache nicht auf technische oder auf Fragen der Zweckmäßigkeit zielen, sondern grundsätzlichere Überlegungen anstellen, etwa hinsichtlich des Kriegsverzichts, der Grundrechte und der Stellung des Kaisers. Der absolute Verzicht auf Krieg soll dabei aufgegeben, die Grundrechte durch das "Allgemeinwohl" begrenzt und der Kaiser zum Oberhaupt des japanischen Staates gemacht werden.

Auf die Frage, ob eine solche Einschränkung der Grundrechte, die wohl durch eine LDP-inspirierte Verfassungsänderung erginge, Gefahren für den Rechtsstaat und die demokratische Idee in sich berge, antwortete TAKADA mit einigen rechtsgeschichtlichen Überlegungen. Danach ist der japanische Ausdruck "hōchikoku" die Übersetzung des deutschen Begriffs "Rechtsstaat" und kam während der Entstehungszeit der Meiji-Verfassung, d. h. zwischen 1881 und 1889, auf. Sein Sinn war zu Beginn bis zu einem gewissen Grad von der deutschen Rechtsstaatsidee verschieden und wurde "japanisiert". "hō" bedeutet Recht, "chi" regieren und "koku" bedeutet Staat. "chikoku" heißt, den Staat zu regieren. Der Ausdruck entstammt konfuzianischem Gedankengut. Deswegen hat man zu Beginn unter Rechtsstaat den Staat verstanden, in dem das Volk "glücklich" ist. Weil "chikoku" nicht nur "regieren" bedeutet, sondern auch "regieren, damit

## Konferenzberichte

das Volk glücklich wird", haben viele den japanischen Rechtsstaat in dieser Weise verstanden. Etwa seit der Jahrhundertwende wurde "Rechtsstaat" zu einem formalen Begriff. Die Idee des formalen Rechtsstaats wurde als für die Meiji-Verfassung und die damaligen politischen Verhältnisse passend angesehen, sie war herrschend bis zum Ende des 2. Weltkrieges. Nach 1945 führte die Japanische Verfassung den Gedanken des "contrat social" ein und nahm zusammen mit demokratischen Ideen die Garantie unverletzlicher Grundrechte an (Art. 11, 97). Diese Grundrechtsgarantie wurde zur ranghöchsten Rechtsvorschrift, gegen sie verstoßende Gesetze und Bestimmungen sind nichtig. Daraus folgerten zahlreiche Wissenschaftler des öffentlichen Rechts, der der Japanischen Verfassung entsprechende Rechtsstaat sei ein materieller. Dies führte dazu, daß die japanische öffentlich-rechtliche Wissenschaft seit etwa der 2. Hälfte der fünfziger Jahre als Kern des Rechtsstaates die Grundrechtsgarantie verstand. Aber immer noch wird außerhalb der Wissenschaft der Staat nicht nur formell verstanden, sondern auch derart, daß es Pflicht des Bürgers sei, sich dem Recht zu unterwerfen. Nach TAKADA rührt dies daher, daß der Sinn der konfuzianischen Idee verlorengegangen ist. Will man den Begriff "Rechtsstaat" richtig verstehen, muß man ihn seiner Ansicht nach so auslegen, daß in diesem Staat das Recht herrscht und der Bürger dem Recht unterliegt.

Von PAPE wurde eingewandt, TAKADA habe sich bei seinen Ausführungen sehr stark an den Begriff "Rechtsstaat" in der japanischen Übersetzung geklammert. Ihn interessierte vor allem, wie solch eine Übersetzung während der Meijizeit zustande kam. Für einen deutschen Juristen sei auffallend, daß der Begriff "Rechtsstaat" nicht wörtlich übersetzt, sondern das Wort "chi" eingefügt worden sei. KURIKI entgegnete, in der deutschen Entwicklung des Rechtsstaates habe man das Hauptgewicht auf den Schutz der Rechte gelegt, trotzdem aber das Element der Teilnahme des Parlaments beibehalten. Dieser Gedanke habe auch in der japanischen Wissenschaft Anerkennung gefunden, doch hätten die Herrschenden ihn umgewandelt, da man das Volk anhielt, die "von oben erlassenen" Gesetze zu befolgen. NISHIHARA wies zutreffend darauf hin, daß die Regierungen der Meijizeit sich ausländische Verfassungen zum Vorbild für die Schaffung einer japanischen Verfassung genommen hatten, daß damals das deutsche, insbesondere das preußische Muster am nachahmenswertesten erschien. NEUMANN gab zu verstehen, daß es gegen die Haltung der Regierung auch Kritik gegeben hatte bzw. Bestrebungen, andere Rechtssysteme, z. B. das englische oder französische als Vorbild für die Meiji-Verfassung zu nehmen. Die Gegenbewegung im Volk wurde jedoch von der Regierung unterdrückt.

Anschließend kam man wieder auf die Ausgangsfrage zurück, d. h. die gegenwärtige Verfassungssituation. Angesprochen wurde das Verhältnis des Bürgers zu den Gerichten und erörtert, wie der Bürger sich gegen einen Eingriff des Staates in seine Grundrechte verhalten würde. Nach KURIKI werden viele Bürger hier Klage unter Berufung auf die Grundrechtsgarantie in der Verfassung erheben, doch gab er gleichzeitig zu bedenken, daß bisher der Oberste Gerichtshof (OGH) eine wohlwollende Stellung dem Bürger gegenüber nicht eingenommen hat.

## Konferenzberichte

Zur Frage nach der hypothetischen Möglichkeit einer Verfassungsänderung, die die Rechte der Bürger beschneiden würde, vertrat NISHIHARA, die jetzige Regierung könne es nicht wagen, ihre Revisionsabsicht öffentlich und offiziell verlautbaren zu lassen, obwohl sie insgeheim diese Absicht hege, das Parteiprogramm der LDP diese Forderung sogar ausdrücklich enthalte. Denn Umfragen hätten bestätigt, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt Zustimmung des Volkes zu einer LDP-getragenen Verfassungsänderung kaum erwartet werden kann. Nach NISHIHARA fürchtet die Regierung, daß die Bevölkerung an der liberalen Verfassung festhalten will. Ohne die Zustimmung der japanischen Bürger kann aber eine Verfassungsänderung nicht verwirklicht werden, denn Art. 96<sup>2</sup> bestimmt, das Volk habe einem Änderungsentwurf mehrheitlich zuzustimmen, soll eine Verfassungsrevision verwirklicht werden. Auf den Prozeß der Verfassungsänderung angesprochen, führte NEUMANN aus, zunächst sei ein Entwurf im Parlament einzubringen, dem beide Häuser mit zwei Drittel Mehrheiten zustimmen müssen. Diese zwei Drittel Mehrheiten seien aber gegenwärtig angesichts der Sitzverteilung im Parlament unter keinen Umständen zu erreichen. Auch die anschließende Volksabstimmung, die bei Annahme des Änderungsentwurfs im Parlament zu erfolgen hat, würde kaum zu einem Erfolg der Regierung und der LDP führen.

Bisher hat sich gezeigt, so KURIKI und NEUMANN, daß die parlamentarische Opposition unerschütterlich die Pläne der LDP bekämpft, eine konservativ ausgerichtete Verfassung zu schaffen. Aber sowohl die Sozialistische Partei Japans (SPJ) als auch die Kommunisten (KPJ) würden versuchen, eine ihren Idealen entsprechende Verfassung zu schaffen, würden sie die erforderlichen parlamentarischen Mehrheiten erreichen. Dies ist gegenwärtig allerdings reine Utopie. Das Volk erweist sich bei Wahlen als mündig, denn man gewährt der LDP keine zwei Drittel Mehrheit, welche ihr die Möglichkeit eröffnen würde, allein einen formellen Verfassungsänderungsentwurf im Parlament einzubringen. Gleichzeitig läßt man jedoch auch radikale Parteien spüren, daß ihre Vorstellungen kaum geeignet sind, in Japan Wirklichkeit zu werden. Die Regierung fürchtet die positive Haltung des Volkes zur Verfassung und wagt nicht mehr, offen den Wunsch nach Verfassungsänderung zu betonen, da dies ihre Wahlchancen verringern würde.

Dies spricht, so WALTER, für ein erhöhtes Verfassungsbewußtsein des Volkes, da andernfalls die Angst der Regierenden unbegründet wäre.

Nach KURIKI geht es in der Diskussion über eine Verfassungsänderung vor allem um Art. 9, den Kriegsverzicht. Da z. Zt. eine formelle Revision unmöglich erscheint, würden Regierung und Regierungspartei versuchen, durch Verfassungsinterpretation Art. 9 den Sinn zu geben, den sie eigentlich im Wege formeller Änderung erreichen wollen. Nach Ansicht der LDP verbietet daher Art. 9 lediglich die Führung eines "Angriffskrieges", so daß die bestehenden "Selbstverteidigungstruppen" sich als verfassungsmäßig darstellen. Die h. M. der Wissenschaft geht jedoch weitgehend von der Verfassungswidrigkeit der Selbstvertei-

digungstruppen aus. Auch in mehreren Urteilen von Untergerichten wurde deren Verfassungsmäßigkeit bestritten. Diese Ansicht wurde jedoch vom japanischen Obersten Gerichtshof nicht unterstützt, sondern angedeutet, die Selbstverteidigungstruppen bewegten sich im verfassungsmäßigen Rahmen. Der Oberste Gerichtshof stützte sich bei seinen Ausführungen insbesondere auf die sog. "Regierungsakttheorie" (tochi koi ron), wonach hochpolitische Akte der Regierung nicht justiziabel seien. Der Oberste Gerichtshof hat die Verfassungsmäßigkeit der Selbstverteidigungstruppen bis heute allerdings nicht eindeutig festgestellt, sondern ist in seiner Berufung auf obige Theorie den eigentlichen Problemen ausgewichen. In der Bevölkerung sprechen sich laut KURIKI ca. 70 % für die Existenz der Selbstverteidigungstruppen aus, allerdings nicht in erster Linie aus militärisch-politischen Gründen. Vielmehr sollen die Selbstverteidigungstruppen dem Katastrophenschutz dienen. Hier widersprechen sich die Vorstellungen der Regierung und das Image der Selbstverteidigungstruppen im Volk eklatant. Mit diesen Ausführungen endete im wesentlichen die Diskussion.

#### IV.

Als Resumee der Veranstaltung läßt sich festhalten: Im Volk liegt ein anderes Verfassungsverständnis vor als bei der Regierung und der LDP. Eine Verfassungsänderung wird von der Bevölkerung nicht länger gewünscht, man will es bei den liberalen Bestimmungen der Japanischen Verfassung belassen und verlangt, daß rückschrittlichen Tendenzen entgegengetreten wird. Noch unerfüllte Zielbestimmungen der Verfassung sollen verstärkt in die Realität umgesetzt werden. Im Verlangen nach Aufrechterhaltung des Kriegsverzichts schließlich bezeugt sich der Nachkriegspazifismus der Japaner, ein Ergebnis der Bombenabwürfe über Hiroshima und Nagasaki im August 1945<sup>3</sup>.

#### Anmerkungen

##### 1) Art. 9 der Japanischen Verfassung lautet:

- (1) In aufrichtigem Streben nach einem auf Gerechtigkeit und Ordnung gegründeten internationalen Frieden verzichtet das japanische Volk für alle Zeiten auf Krieg als souveränes Recht der Nation und auf Androhung oder Ausübung militärischer Gewalt als Mittel zur Regelung internationaler Streitigkeiten.
- (2) Um den Zweck des vorstehenden Absatzes zu erreichen, werden Land-, See- und Luftstreitkräfte sowie andere Kriegsmittel nicht unterhalten. Ein Kriegführungsrecht des Staates wird nicht anerkannt.

##### 2) Art. 96 lautet:

- (1) Eine Änderung dieser Verfassung bedarf der Initiative des Parlaments mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder in jedem Hause; die Änderung ist dem Volk vorzuschlagen und bedarf dessen Zustimmung.

Für die Zustimmung des Volkes ist erforderlich, daß bei einer Volksabstimmung oder bei einer vom Parlament bestimmten Wahl mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen die Verfassungsänderung befürworten.

- (2) Liegt die Zustimmung zu der Verfassungsänderung gemäß Abs. 1 vor, so verkündet der Kaiser im Namen des Volkes unverzüglich die Änderung als einen Bestandteil dieser Verfassung.
- 3) Es war von vornherein klar, daß in einer Diskussion mit einem derart breit angelegten Thema sich die Erörterungen nur hinweisend und überblickmäßig gestalten würden. Für eine tiefergehende Behandlung des Themas sei daher auf folgende weiterführende Literatur verwiesen:
- HILLACH, E. , Die Erforschung des Verfassungsbewußtseins in Japan, in: INTERNATIONALES ASIENFORUM, Heft 1 (1971), S. 4-24.
- ITOH, H. , Japanese Politics - An Inside View, Cornell University Press (CP 138), Ithaca and London 1973.
- KOBAYASHI, N. , Das Verfassungsbewußtsein der Japaner (nihonjin no kempo ishiki), Tokyo University Press 1968.
- KAWASHIMA, T. , Das Rechtsbewußtsein der Japaner (nihonjin no ho ishiki), Iwanami Shinsho Nr. 630, 11. Aufl. 1976.
- RECHTSANWALTSKAMMER OSAKA (Osaka Bengoshi Kai), Recht, Gericht, Anwalt - Das Rechtsbewußtsein des Volkes (ho, saiban, bengoshi - kokumin no ho ishiki), Minerva Shobo 1977.

Reinhard Neumann